

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 26. Oktober 1988

G 5 k Unterstammheim. Gemeinde. Quellfassungen Hinder Hütten
(G 9 k) und Bachrütli (GWR k 12-2). Genehmigung der Schutzzonen.
G 13 k

Im Auftrag der Gemeinde Unterstammheim hat das beigezogene Ingenieurbüro Hofmann und Widmer, Unterstammheim, die erforderlichen Schutzzonen um die Quellfassungen Hinder Hütten und Bachrütli am Stammerberg ausgearbeitet. Vorgängig wurden alle Fassungen und Stollen genau vermessen und kartiert. Die Schutzzonen betreffen ausschliesslich öffentlichen Wald. Deshalb wurde auf eine weitere Schutzzone im eigentlichen Sinn verzichtet; die engere Schutzzone wurde entsprechend vergrössert, woraus gesamthaft schärfere Schutzzonenvorschriften resultieren. Mit Schreiben vom 19. Mai 1988 hat das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau die vorgeschlagenen Schutzzonen vorgeprüft und den Gemeinderat Unterstammheim zur Festsetzung eingeladen. Dieser hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juni 1988 die Schutzzonen festgesetzt und das entsprechende Reglement erlassen:

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Hinder Hütten und Bachrütli gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 11 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassungen Hinder Hütten und Bachrütli dem Gemeinderat Unterstammheim.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Unterstammheim vom 27. Juni 1988 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Hinder Hütten und Bachrütli am Stammerberg werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan, Situation 1:2'000 vom 31. Mai 1988, Ingenieurbüro Hofmann und Widmer, Unterstammheim.
- Schutzzonenreglement für die Quellfassungen Hinder Hütten und Bachrütli, festgesetzt am 27. Juni 1988.

II. Der Gemeinderat Unterstammheim wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Unterstammheim, 8476 Unterstammheim, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 26. Oktober 1988
KV/ram

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

